



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

---

50. Jahrgang

Erscheinungstag: 02.10.2024

Nr. 13

**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

- Seite 124 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2025
- Seite 124 Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Neukirchen-Vluyn vom 30.09.2024

---

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf  
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn,  
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,

**Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), ab sofort zur Einsichtnahme, für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn, im Rathaus während der Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse <http://www.neukirchen-vluyn.de> im Internet verfügbar.

Für den Rathausbesuch empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung unter der 02845 391-0 oder per E-Mail an [info@neukirchen-vluyn.de](mailto:info@neukirchen-vluyn.de).

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn erheben.

**Neukirchen-Vluyn, den 27.09.2024**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Neukirchen-Vluyn vom 30.09.2024**

**Präambel**

Die Stadt Neukirchen-Vluyn will die Energiewende in der Stadt voranbringen. Zu diesem Zweck beteiligt sich die Stadt als eine von 35 Kommunen am Kooperationsprojekt "Klimafit.Ruhr" des Regionalverband Ruhr, die gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr zahlreiche Maßnahmen durchführen, um die Energiewende in der Region voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen.

---

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar und gehört zum Projektbaustein "Solarmetropole Ruhr", in dem das Thema "Solarenergie" intensiv bearbeitet wird.

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie hier: <https://solarmetropole.ruhr/>

### **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Neukirchen-Vluyn zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf der Zielgruppe „Zwei- und Mehrfamilienhausbewohner:Innen“. Nur in Ausnahmefällen werden Einfamilienhausbewohner:Innen gefördert.

### **2. Gegenstand der Förderung**

In Wohneinheiten von Zwei- und Mehrfamilienhäusern werden Solarmodule und Wechselrichter von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkon-Solarmodule oder Steckersolar-Geräte), die an einen Stromkreis angeschlossen werden, gefördert.

Ein Zweifamilienhaus besteht aus zwei, ein Mehrfamilienhaus aus mindestens drei Wohneinheiten. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Badezimmer) vorhanden sind. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Stecker-Solargeräte sind für Einfamilienhäuser nur in plausibel begründeten Ausnahmefällen förderfähig, wenn diese die Fördervoraussetzungen erfüllen.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter:In, Mieter:In oder Eigentümer:In einer Wohneinheit in einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus innerhalb von Neukirchen-Vluyn sind.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

- Es werden nur Geräte gefördert, die
    - an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
    - im Marktstammdatenregister angemeldet wurden.
  - Je Antragsteller:In und je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
  - Steckersolar-Geräte werden für Einfamilienhäuser nur dann ausnahmsweise gefördert, wenn das Dach des Gebäudes nachweislich nicht für eine Photovoltaik-Anlage geeignet ist.
-

## **5. Förderungsausschlüsse**

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor der Antragstellung gekauft wurden.
- b) Anträge, die nach Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr eingereicht werden.
- c) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- e) Geräte für Einfamilienhäuser, es sei denn das Dach des Gebäudes ist nachweislich nicht für eine Photovoltaik-Anlage geeignet.
- f) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Anträge von Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner:In im Projekt „Klimafit.Ruhr“ eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird.

## **7. Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln/Obergrenze der Förderung**

Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Insbesondere die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung sollte vorab von der antragstellenden Person auf Kumulierbarkeit überprüft werden. Dabei handelt es sich bei der vorliegenden Förderung um einen steuerfreien Zuschuss.

Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen/Steuererleichterungen. Die Stadt Neukirchen-Vluyn übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel/Steuererleichterungen einer anderen Stelle.

Es findet durch die Stadt Neukirchen-Vluyn keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu prüfen hat.

## **8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten unter [www.neukirchen-vluyn.de](http://www.neukirchen-vluyn.de) unter Verwendung des vorgegebenen digitalen Antragsformulars zu stellen.

Auf Anfrage bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Stabsstelle Klimaschutz, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Ingrid von Eerde, [klimaschutz@neukirchen-vluyn.de](mailto:klimaschutz@neukirchen-vluyn.de), Tel. 02845/391 260 kann das Antragsformular den Antragsstellenden postalisch zugesendet werden. Das Antragsformular ist schriftlich bei der Stadt Neukirchen-Vluyn unter oben genannter Anschrift einzureichen.

---

Die Stadt Neukirchen-Vluyn entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Der Kauf eines Gerätes vor Erhalt der Bewilligung geschieht auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die antragstellende Person ist dafür verantwortlich geltende Normen und Gesetze, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Steckersolar-Geräten bzw. Balkon-Solarmodulen stehen, einzuhalten. Die Stadt Neukirchen-Vluyn übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

### **9. Leistungsnachweise und Fristen**

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen **spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung** bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Stabsstelle Klimaschutz, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, z.H. Ingrid von Eerde, [klimaschutz@neukirchen-vluyn.de](mailto:klimaschutz@neukirchen-vluyn.de) eingereicht werden:

- Eine Kopie der Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind,
- Bei Einfamilienhäusern: Nachweis, dass das Dach des Gebäudes für eine Photovoltaik-Anlage ungeeignet ist (Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde, eines Fachhandwerkers oder Auszug aus dem Solardachkataster) [https://solare-stadt.de/rvr\\_spk/Solarpotenzialkataster?lat=51.4354275&lon=6.5481745](https://solare-stadt.de/rvr_spk/Solarpotenzialkataster?lat=51.4354275&lon=6.5481745)
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Stabsstelle Klimaschutz, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, z.H. Ingrid von Eerde oder unter [klimaschutz@neukirchen-vluyn.de](mailto:klimaschutz@neukirchen-vluyn.de) einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

### **10. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stabsstelle Klimaschutz der Stadt Neukirchen-Vluyn.

---

### **11. Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt Neukirchen-Vluyn behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

### **12. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt bis zur vollständigen Ausschöpfung der Fördermittel des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Neukirchen-Vluyn bekanntgegeben.

Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in der Neukirchen-Vluyn vom 29.11.2023 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.

### **Anhang:**

#### **Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten / Balkon-Solarmodulen:**

##### **VDE-Norm:**

<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

##### **Verbraucherzentrale:**

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/aktuelle-meldungen/energie/neue-gesetze-und-normen-fuer-steckersolar-was-gilt-heute-was-gilt-noch-nicht-90740>

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

**Marktübersicht geeigneter Geräte:** <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

##### **RVR-Solardachkataster:**

<https://www.rvr.ruhr/themen/oekologie-umwelt/startseite-klima/solardachkataster/>

##### **Registrierungshilfe Marktstammdatenregister:**

[https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Registrierungshilfe\\_Balkonkraftwerk.pdf](https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Registrierungshilfe_Balkonkraftwerk.pdf)

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die von der Stadt Neukirchen-Vluyn und dem Regionalverband Ruhr am 25.09.2024 verfasste Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 30.09.2024**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*